

Fachbeitrag Artenschutz

Titel: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den
„Aeropark 2 und 3“ der Stadt Würselen - AFB zur FNP-
Änderung

Stand: 12. März 2026

Auftraggeber: Stadt Würselen
Ansprechpartnerin: Frau Laura Eberle
Projekt-Nr.: 24 – 49c
Auftrag vom: 11. Februar 2026

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: M. Sc. Biol. Mariam Klückmann

Qualitätssicherung: Dipl.-Biol. Dr. Richard Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Lage und Habitatausstattung	1
3 Vorgehensweise und Methoden	2
3.1 Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I)	3
3.2 Prüfung auf Vorkommen „verfahrenskritischer Arten“	4
4 Auswirkungen des Vorhabens	4
4.1 Vorhabenbeschreibung	4
4.2 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	4
5 Vorprüfung von Artenspektrum und Wirkfaktoren (ASP Stufe I)	5
5.1 Vorprüfung des Artenspektrums.....	5
5.1.1 Potenzieller Artenpool nach den Daten des LANUK.....	5
5.1.2 Daten der Biologischen Station	6
5.1.3 Daten eigener faunistischer Erfassungen.....	6
5.1.4 Ergebnis Vorprüfung des Artenspektrums	8
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
5.3 Eingengter Pool planungsrelevanter Arten	10
6 Prüfung auf Vorkommen „verfahrenskritischer Arten“	12
6.1 Regional- bzw. landesweit bedeutsame Vorkommen	12
6.2 Geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	14
7 Zusammenfassung	15
8 Quellenverzeichnis	16

DOKUMENTATION

Tabellen

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes Eschweiler (5103-3) und den 4. Quadranten des Messtischblattes Herzogenrath (5102-4)

Karten

Karte 1: Fundorte planungsrelevanter, regional gefährdeter und zurückgehender Vogelarten

1 Veranlassung

Die STADT WÜRSELEN plant gemeinsam mit der AACHENER KREUZ MERZBRÜCK GMBH & CO. KG die Erweiterung des Forschungsflugplatzes Merzbrück. Der Geltungsbereich des „Aeropark 2 und 3“ umfasst ungefähr 60 ha und schließt sich südlich an den bestehenden Forschungsflugplatz an.

Auf Ebene des in diesem Kontext erforderlichen FNP-Änderungsverfahrens ist abzuschätzen, ob der Verwirklichung der Änderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden, d.h. diese Verbotstatbestände sich nicht durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren aufheben lassen.

Auch für das Bebauungsplanverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu liegt bereits ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) und ein Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) vor (RASKIN 2025 u. 2026).

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde am 11. Februar 2026 von der STADT WÜRSELEN mit der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

2 Lage und Habitatausstattung

Der Geltungsbereich umfasst ungefähr 60 ha und liegt südöstlich der Ortschaft Broichweiden in Würselen (Abb. 1 und Abb. 2). Im Ausgangszustand liegen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vor, die von befestigten und unbefestigten Feldwegen durchzogen werden.



Abb. 1: Blick über die Ackerflächen im Zentrum des Geltungsbereichs.

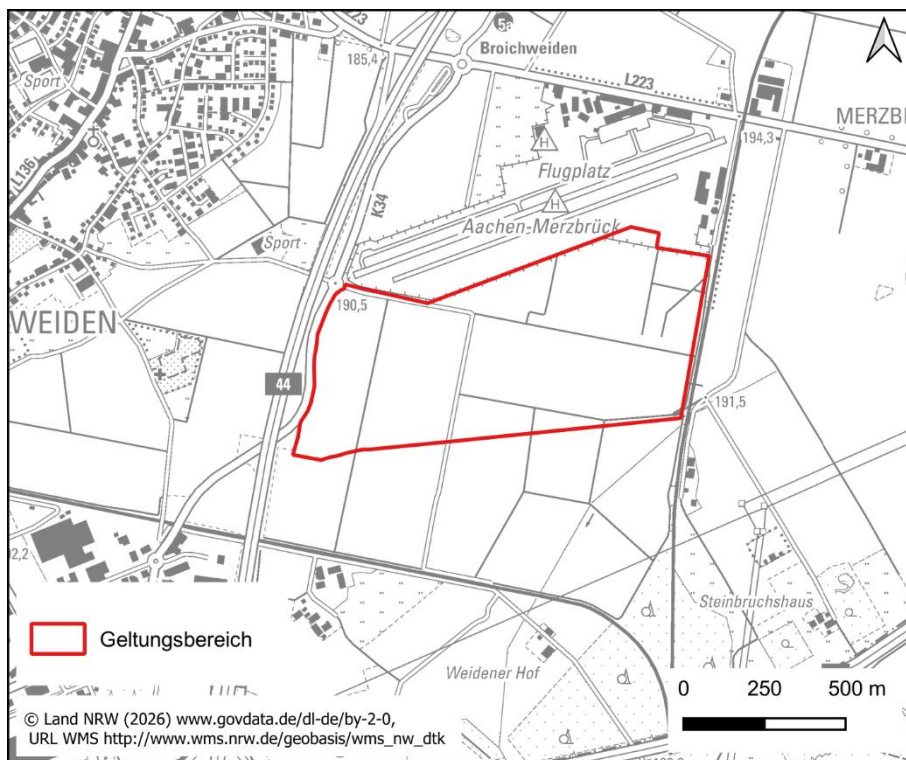


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs im Raum.

Im Süden liegt eine extensiv genutzte Fläche und im Südosten eine Ausgleichsfläche der Städtereion (Auskunft der Biologischen Station, E-Mail vom 03.01.2025). An der Ostgrenze befindet sich eine linienhafte Gehölzstruktur, die westlich der angrenzenden Bahnlinie verläuft.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an den bereits bestehenden Forschungsflugplatz Merzbrück und im Westen an die Autobahn A44.

3 Vorgehensweise und Methoden

Nach MWEBWV & MKULNV (2010) ist „bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne keine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (ASP Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.“

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang-IV Arten und europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen nach Möglichkeit erhalten werden. Wenn diese sich in einer biogeografischen Region in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landesweit- bzw. regional bedeutsam sein. Im Sinne einer Konfliktvermeidung sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung artenschutzrechtliche Konflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen dieser Arten soweit wie möglich durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Die Artenschutzprüfung bei FNP-Verfahren orientiert sich maßgeblich an der „Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010), weiterhin werden auch die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MUNLV & FÖA 2021) berücksichtigt.

3.1 Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine **Vorprüfung des Artenspektrums** durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Genehmigungsverfahren ist gemäß BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Das LANUK hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, die sog. planungsrelevanten Arten. Diese Arten werden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gelistet (LANUK 2026a). Für alle anderen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten (Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand) kann in der Regel angenommen werden, dass wegen deren Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Zudem kann angenommen werden, dass naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen und etwaige, für planungsrelevanten Arten notwendige Maßnahmen auch zugunsten dieser Arten wirken.

Insofern erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem 3. Quadranten des Messtischblattes Eschweiler (5103-3) und den 4. Quadranten des Messtischblattes Herzogenrath (5102-4) vorkommenden planungsrelevanten Arten. Weiterhin wurden Daten aus eigenen Kartierungen aus dem Jahr 2025 einbezogen (RASKIN 2026).

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Geltungsbereich wird der Artenpool weiter eingengt.

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine **Vorprüfung der Wirkfaktoren**. Es wird beurteilt, bei welchen (potenziell) im Geltungsbereich vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Störungsverbot“),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Schädigungsverbot“),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3.2 Prüfung auf Vorkommen „verfahrenskritischer Arten“

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist zu prüfen, ob „verfahrenskritische Arten“ im Betrachtungsraum vorkommen können und eine Beeinträchtigung dieser zu erwarten ist. Eine Art wird in Anlehnung an MWEBWV & MKULNV (2010) als „verfahrenskritisch“ im engeren Sinne bezeichnet, wenn landesweit oder regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV- oder europäisch geschützten Vogelarten beeinträchtigt werden.

Weiterhin können Vorkommen von Arten auch „verfahrenskritisch“ werden, wenn keine wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bekannt sind oder umgesetzt werden können und auch keine sonstigen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden können. Daher wird für alle planungsrelevanten Arten des eingeeengten Artenpools geprüft, ob Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Eine vertiefende Art-für-Art Prüfung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.

4 Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Vorhabenbeschreibung

Geplant ist die Erweiterung des Forschungsflugplatzes Merzbrück „Aeropark 2 und 3“. Konkrete Informationen zur genauen Ausführung liegen derzeit noch nicht vor.

4.2 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Als Wirkfaktoren für die Nachfolgenutzung auf planungsrelevante Tierarten und europäisch geschützte Vogelarten zählen insbesondere die Bewegung von Mensch und Maschinen, Lärm, mögliche Flächenversiegelungen und die Beleuchtung von Anlagen, Gebäuden und Straßen.

5 Vorprüfung von Artenspektrum und Wirkfaktoren (ASP Stufe I)

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1.1 Potenzieller Artenpool nach den Daten des LANUK

Der Geltungsbereich liegt auf dem dritten Quadranten des Messtischblattes Eschweiler (MTB 5103-3). Der 500 m Radius grenzt westlich unmittelbar bis in das benachbarte MTB - Herzogenrath (MTB 5102-4) hinein, weshalb die hier gemeldeten Arten ebenfalls berücksichtigt werden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUK wurde im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) für das B-Planverfahren des „Aeropark 2 und 3“ bereits im Frühjahr 2025 abgefragt. Damals waren für den 3. Quadranten des Messtischblattes Eschweiler (5103-3) und den 4. Quadranten des Messtischblattes Herzogenrath (5102-4) insgesamt 47 planungsrelevante Arten gemeldet (RASKIN 2025). Das Gros der Arten bilden die Vögel mit 32 gemeldeten planungsrelevanten Arten, gefolgt von elf Säugetieren sowie zwei Amphibien- und zwei Reptilienarten.

Am 22.02.2026 wurde das Fachinformationssystem des LANUK (2026a) aktualisiert und für die betroffenen Messtischblattquadranten neu abgefragt. Dabei sind 19 Brutvogelarten und eine Rastvogelart neu hinzugekommen. Bei den übrigen Gruppen liegen keine neuen Meldungen vor. In Tab. D1 (im Anhang) sind alle bis zum 24.02.2026 gemeldeten Arten gelistet. Alle neu hinzugekommenen Arten sind dort grau hinterlegt. Dazu zählen zum Beispiel Arten wie Wiesenpieper, Graureiher, Bienenfresser, Weisswangengans, Baumfalke und Flussregenpfeifer, die im Geltungsbereich und auch im 500 m-Radius keine geeigneten Habitatstrukturen vorfinden. Die Saatkrähe, die ebenfalls neu hinzugekommen ist, wurde im Geltungsbereich als Nahrungsgast erfasst. Saatkrähen sind Koloniebrüter, die ihre Nester in Bäumen anlegen (LANUK 2026a). Ein Vorkommen einer Saatkrähenkolonie ist auf Basis der Erfassung im Jahr 2025 (RASKIN 2026) auszuschließen. Somit ergeben sich aus der aktualisierten Abfrage keine neuen Hinweise auf Brutvorkommen, die durch die Kartierung nicht abgedeckt sind.

Im Fundkataster @LINFOS des LANUK liegt seit dem 22.02.2026 ein neuer Fundpunkt für ein Steinkauzrevier in 450 m-Entfernung zum Geltungsbereich vor (LANUK 2026b). Außerhalb des 500 m-Radius liegen weitere Steinkauzmeldungen in 650 m-Entfernung westlich und in 700 m-Entfernung östlich des Geltungsbereichs vor (vgl. Abb.3). Die Fundpunkte sind vom 01.01.2025 und wurden von der Biologischen Station der StädteRegion Aachen gemeldet. Diese Art wurde bislang nicht betrachtet und ist daher im Weiteren zu berücksichtigen.

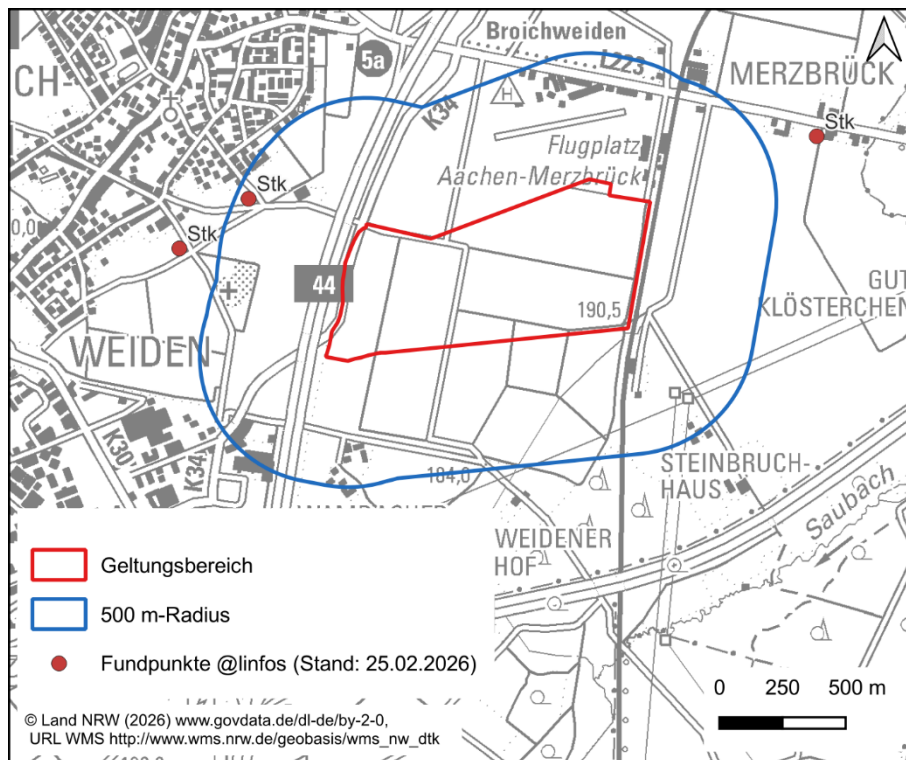


Abb. 3: Fundpunkte im 500 m-Radius und unmittelbar angrenzend.

5.1.2 Daten der Biologischen Station

Von der Biologischen Station der StädteRegion Aachen (Frau Bless) sind im Rahmen der Artenschutzprüfung für das B-Planverfahren Datenabfragen am 03.01.2025 eingegangen. Die Daten beziehen sich auf eine Revierkartierung aus dem Jahr 2022 liegen. Dabei wurden zahlreiche Revierzentren der planungsrelevanten Feldlerche im Geltungsbereich und seinem Umfeld erfasst. Des Weiteren wurden an einer Ausgleichsfläche ungefähr 400 m südlich des Geltungsbereichs Bluthänfling- und Schwarzkehlchenreviere festgestellt. Zusätzlich bestand Brutverdacht für den regional gefährdeten Gelbspötter im Betrachtungsraum. Weiterhin wurde auf ein Steinkauzrevier im Westen des Geltungsbereichs (knapp außerhalb des 500 m-Radius) hingewiesen. Am 02.03.2026 wurde aufgrund der im Fundortkatalog eingegangenen Steinkauz-Fundpunkte, eine erneute Datenabfrage der Steinkauzreviere durchgeführt. Dabei wurden die in Abb. 3 dargestellten Brutreviere bestätigt.

5.1.3 Daten eigener faunistischer Erfassungen

Im Jahr 2025 wurde eine umfassende faunistische Kartierung durchgeführt (vgl. Abb. 4). Die Untersuchungsradien wurden entsprechend der Abgrenzung für das zu betrachtende Plangebiet festgelegt. Da der Geltungsbereich für die FNP-Änderung im Süden etwa 20 ha kleiner ist, werden größere Pufferradien, als die minimal erforderlichen betrachtet. Die Untersuchungsergebnisse inklusive kartographischer und tabellarischer Darstellungen sind der vertiefenden Artenschutzprüfung (RASKIN 2026) zu entnehmen. Die Vogelkarte (Karte 1) ist dem Anhang beigelegt.

Brutvögel

Im Geltungsbereich wurden 14 Feldlerchenreviere festgestellt. Weitere fünf Feldlerchenreviere liegen im ursprünglichen Kartiergebiet (vgl. Karte 1). Zudem wurden sechs schlagende Wachteln im Geltungsbereich einmalig festgestellt (bei Durchführung von zwei Wachtelterminen) und sind nach MULNV & FÖA (2021) als Brutverdacht zu werten (s. Karte 1). Weiterhin liegt ein Schwarzkehlchenrevier 400 m südöstlich des Geltungsbereichs in einem lückigen Gebüschsaum.

Außerdem wurden Turmfalke, Mäusebussard, Saatkrähen, Stare und Mehlschwalben im Untersuchungsgebiet mehrfach während der Nahrungssuche beobachtet. Sie sind als Nahrungsgäste einzustufen.

Alle übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind landesweit häufig, ungefährdet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

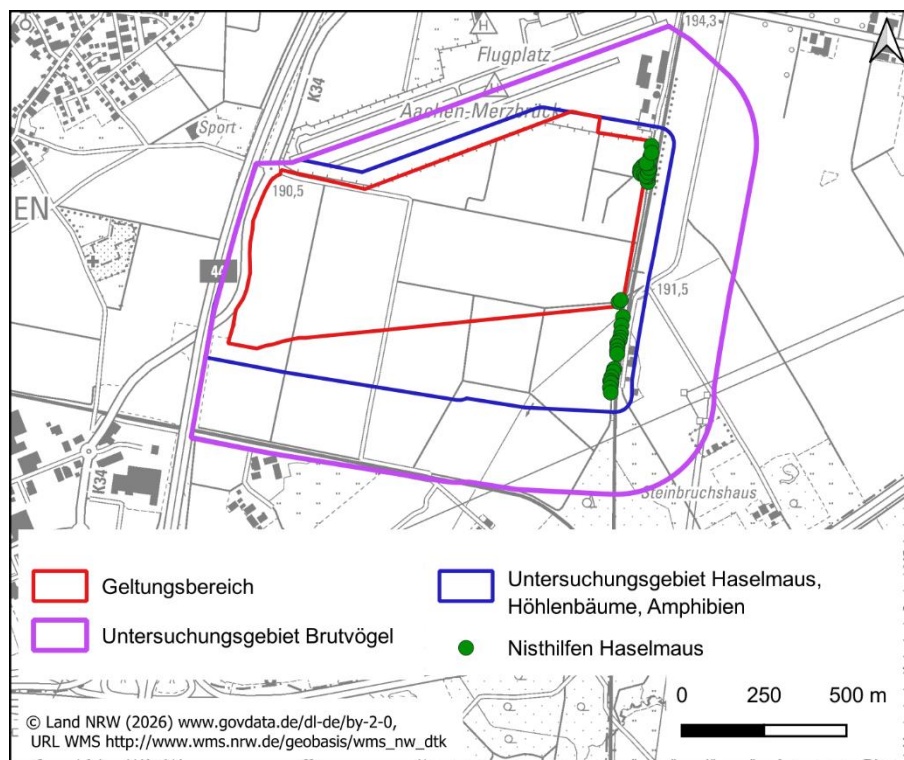


Abb. 4: Darstellung der Untersuchungsgebiete im Jahr 2025.

Amphibien

Es wurden keine Amphibien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Haselmäuse

Die Haselmaus wurde in den Gehölzen im Osten des Geltungsbereichs nachgewiesen. Trotz einer vergleichsweise geringen Anzahl an Nachweisen (drei Nachweise innerhalb

des Untersuchungsgebiets) ist davon auszugehen, dass die Haselmaus alle Gehölzabschnitte im Osten als Lebensstätte nutzt (Einzelsträucher- und Bäume ausgenommen).

Fledermäuse

Da für die Gruppe der Fledermäuse nur bei der Entnahme von Gehölzen, in denen sich potenzielle Sommer- bzw. Ganzjahresquartiere befinden können, ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich ist wurden nur Höhlenbäume aufgenommen und keine vollumfängliche Fledermauskartierung durchgeführt. Im Ergebnis ist bei zwei Höhlenbäumen eine Eignung als Sommer- bzw. Ganzjahresquartier nicht auszuschließen.

5.1.4 Ergebnis Vorprüfung des Artenspektrums

In Tab. 1 sind insgesamt 22 Arten aufgelistet, die auf Basis der Kartiererergebnisse (RASKIN 2026) sowie den Meldungen der Messtischblattquadranten (Tab. D1) (potenziell) und des Fundortkatasters (@LINFOS) im Betrachtungsraum vorkommen können.

Tab. 1: Überblick aller im Betrachtungsraum (potenziell) vorkommenden planungsrelevanten und regional gefährdeten Arten

Abkürzungen und Erläuterungen:

- Vorkommen** GB – Geltungsbereich (GB) – Nachweis nur außerhalb, in MTB-Quadranten (5103-3) und/oder (5102-4) gemeldet
- Status** Nv – Nachweis vorhanden (RASKIN 2026), Bv – Brutverdacht, Ng – Nahrungsgast, nE – nicht erfasst
- Gefährdung regional / landesweit bei Brutvögeln:** 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste nach SUDMANN et al (2023)
- NRW / Deutschland:** 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R – Extrem selten, D – Daten unzureichend, Säugetiere NRW nach LANUV (2010b), Säugetiere Deutschland nach MEINING et al. 2020)

Art (deutsch / wissenschaftlich)	Vorkommen	Status	Gefährdung
Säugetiere			NRW / D
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	GB	Nv 2025	G / V
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	MTB	ne	2 / 3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	MTB	ne	2 / -
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	MTB	ne	G / -
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	MTB	ne	2 / -
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	MTB	ne	- / -
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	MTB	ne	V / D
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	MTB	ne	R / V
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	MTB	ne	R / -
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	MTB	ne	- / -
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	MTB	ne	G / 3

Tab. 1: Fortsetzung

Art (deutsch / wissenschaftlich)	Vorkommen	Status	Gefährdung
planungsrelevante Vogelarten			reg / NRW
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	GB	Bv 2025	3 / 3
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	(GB)	Ng 2025	2 / 3
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	GB	Ng 2025	- / -
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	GB	Ng 2025	- / -
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	GB	Ng 2025	3 / 3
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	@LINFOS	Bv 2025	1 / 3
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	(GB)	Bv 2025	- / -
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	GB	Ng 2025	2 / V
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	GB	Bv 2025	2 / 3
regional gefährdete Vogelarten			reg / NRW
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	(GB)	Bv 2025	V / -
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	GB	Bv, Ng 2025	3 / V

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

In Tab. 2 sind mögliche Wirkfaktoren aufgeführt, die für potenziell im Betrachtungsraum vorkommende Arten und Artengruppen zu berücksichtigen sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch diese Wirkfaktoren kann erst bei Planvollzug der nachgelagerten Genehmigungsverfahren ausgelöst werden.

Tab. 2: Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingegangenen Artenpool

Erläuterungen:

- = im Falle eines Vorkommens nicht zu erwarten; x = im Falle eines Vorkommens möglich

Art / Artengruppe	Wirkfaktor			
	Wegfall von Lebensstätten	Tötung / Verletzung	Störung (Lärm)	Störung (Licht)
Brutvögel	x	x	x	-
Fledermäuse	x	x	-	x
Haselmaus	x	x	-	-

So kann es bei geplanten Gehölzentnahmen im Osten des Geltungsbereichs zur direkten Verletzung und/oder Tötung von Einzelindividuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etwa von Brutvogelarten, Haselmäusen oder baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten kommen. Bei der Baufeldfreimachung der Ackerflächen kann es zur direkten Verletzung und/oder Tötung von Einzelindividuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln kommen.

Für alle Arten, die außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden, ist bei Planvollzug aller nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Dies gilt für das Schwarzkehlchenrevier 400 m südlich des

Geltungsbereichs, den Steinkauz, für den ein Fundpunkt 450 m westlich des Geltungsbereichs vorliegt, sowie für den Sumpfrohrsänger, eine regional gefährdete Art, die 20 m nordöstlich des Geltungsbereichs nachgewiesen wurde (vgl. Karte 1).

Der Steinkauz ist nach BMVBS (2012) als „Brutvogel mittlerer Lärmempfindlichkeit“ mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} einzustufen. Somit ist für diese Art neben der direkten Tötung auch der Tatbestand der erheblichen Störung, der ggf. zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen kann, zu prüfen. Bei Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger ist eine erhebliche Störung und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Weiterhin sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei den Arten auszuschließen, die den Geltungsbereich nur als Nahrungsgäste nutzen. Zu diesen zählen Vogelarten wie Mäusebussard, Turmfalke, Saatkrähe und Star. Für diese entstehen keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen bei Planvollzug, weshalb eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die Gruppe der Fledermäuse wurde im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2025 nicht untersucht, da eine Betroffenheit nur bei der Entnahme von Höhlenbäumen möglich ist. Somit ist ein Vorkommen von den in Tab. 1 gemeldeten Fledermausarten im 500 m-Radius grundsätzlich nicht auszuschließen.

5.3 Eingegengter Pool planungsrelevanter Arten

Nach der Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren verbleibt ein Pool von 14 planungsrelevanten Arten (Tab. 3), die im Geltungsbereich (potenziell) vorkommen und für die bei nachgelagerten Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind.

Für die betroffenen Messtischblattquadranten sind zehn potenziell vorkommende Fledermausarten gemeldet (vgl. Tab. 1). Diese werden vorsorglich in den eingegengten Artenpool aufgenommen, da keine Erfassungsergebnisse vorliegen. Weiterhin ist die in den Gehölzstrukturen im Osten des Geltungsbereichs nachgewiesene Haselmaus zu betrachten.

Aus der Gruppe der Brutvögel sind Feldlerche, Wachtel und Steinkauz dem eingegengten Artenpool zuzuordnen.

Tab. 3: Überblick aller im Betrachtungsraum (potenziell) vorkommenden planungsrelevanten Arten**Abkürzungen und Erläuterungen:**

EHZ	Erhaltungszustand atlantische Region (LANUK 2026a): G – günstig, U – ungünstig, ↓ mit abnehmender Tendenz
Vorkommen im GB	GB – Geltungsbereich, Nv – Nachweis vorhanden, ne – nicht erfasst, Bv - Brutverdacht
Bestand	in der Städregion Aachen - Angaben zu Brutvogelpaaren nach LANUK (2026a)
Bewertung	Bedeutung des Vorkommens: + = landesweit oder regional bedeutsames Vorkommen, - = ohne landesweite oder regionale Bedeutung

Art (deutsch / wissenschaftlich)	EHZ (ATL)	Vorkommen	Bestand	Bewertung
Säugetiere				
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	G	Nv	keine belastbaren Daten	-
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	U↓	ne		-
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	U	ne		-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	ne		-
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	U	ne		-
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	G	ne		-
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	U	ne		-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	ne		-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	ne		-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	ne		-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	ne		-
planungsrelevante Vogelarten				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	U↓	Bv	501 – 1.000	-
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	U	Bv	68	-
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	U	Bv	1 - 5	-

6 Prüfung auf Vorkommen „verfahrenskritischer Arten“

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden auf Basis der vorkommenden planungsrelevanten Arten zusätzlich mögliche „verfahrenskritische“ Arten ermittelt (Tab. 3). Eine Art wird in Anlehnung an MWEBWV & MKULNV (2010) als „verfahrenskritisch“ im engeren Sinne bezeichnet, wenn landesweit oder regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV- oder europäisch geschützten Vogelarten beeinträchtigt werden¹.

6.1 Regional- bzw. landesweit bedeutsame Vorkommen

Der Geltungsbereich liegt in der atlantischen biogeographischen Region. Der 500 m-Radius ragt südlich randlich in die kontinentale biogeographische Region hinein. Da dieser Bereich etwa 400 m vom Geltungsbereich entfernt ist und dort eine Beeinträchtigung bei Planvollzug auszuschließen ist, werden nur die Erhaltungszustände der atlantischen Region angegeben. Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand kommen dort nicht vor.

Sechs Arten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf: Dazu zählen vier Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler) und zwei Brutvogelarten (Feldlerche, Wachtel). Für diese wird geprüft, ob es sich um landesweit- bzw. regionalbedeutsame Vorkommen handelt.

Grundsätzlich gilt für alle gemeldeten Fledermausarten (auch die im günstigen Erhaltungszustand), dass das Habitatpotenzial sowohl für gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) als auch für baumhöhlenbewohnende Arten pessimal ist. Im Geltungsbereich selber liegen keine Gebäude. Bei angrenzenden Gebäuden ist eine Beeinträchtigung bei Planvollzug auszuschließen. Für baumhöhlenbewohnende Arten finden sich lediglich zwei potenzielle Höhlenbäume im Geltungsbereich. Die Höhlenbäume eignen sich maximal für einzelne baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Große Wochenstuben oder individuenstarke Winterquartiere sind somit auszuschließen. Weiterhin ist bei Planvollzug auch nicht mit dem Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu rechnen. Somit sind regional- oder landesweit bedeutsame Vorkommen für die Gruppe der Fledermäuse grundsätzlich auszuschließen.

Die drei Brutvogelarten Feldlerche, Steinkauz und Wachtel des eingegengten Artenpools weisen alle ungünstige Erhaltungszustände auf.

Im Geltungsbereich der Planänderung wurden 14 Feldlerchenreviere erfasst. Weitere fünf Reviere wurden im Untersuchungsgebiet erfasst. Bei Planvollzug des „Aeropark 2 und 3“ ist von einer Entwertung von 17 Feldlerchenrevieren auszugehen (vgl. RASKIN 2026)². Diese werden im Rahmen des B-Planverfahrens ausgeglichen. Die Anzahl der Brutreviere

¹ Wenn FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden, können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein (MWEBWV & MKULNV 2010).

² Bei Planvollzug des „Aero-Park 2 und 3“ ist von einer lückigen Kulissenwirkung auszugehen. Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wird auf dieser Grundlage ein Radius von 100 m um das Plangebiet festgelegt (Effektdistanz), innerhalb dessen die Feldlerchenreviere vollständig entwertet werden.

im Untersuchungsgebiet ist vergleichsweise hoch. Dennoch ist die Feldlerche in der gesamten atlantischen Region weit verbreitet. So ist für den Kreis Aachen von 501 - 1.000 Brutpaaren auszugehen und somit ist ein landesweit- bzw. regional bedeutsames Vorkommen der Feldlerche auszuschließen (LANUK 2026a).

Sechs einmalig erfasste schlagende Wachteln sind nach MULNV & FÖA (2021) als Brutverdacht zu werten. Aus früheren Kartierungen (RASKIN 2009) liegen keine Hinweise auf bekannte Wachtelvorkommen vor. Somit ist anzunehmen, dass es sich bei den einmalig festgestellten Wachteln um Durchzügler handelt. Dennoch werden im Rahmen des B-Planverfahrens vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Ein landesweit- oder regional bedeutsames Vorkommen ist in diesem Kontext sicher auszuschließen.

Der Steinkauz wurde im Rahmen der Erfassungen nicht kartiert. Ein Vorkommen des Steinkauzes lag nach Angaben der Biologischen Station der StädteRegion Aachen vom 03.01.2025 nur außerhalb des 500 m-Radius vor. Nach der erneuten Abfrage des Fundortkatasters @LINFOS am 22.02.2026 liegt auch ein Brutverdacht des Steinkauzes innerhalb des 500 m-Radius, in 450 m-Entfernung zum Geltungsbereich vor. Somit ist für die regional vom Aussterben bedrohte Art im ungünstigen Erhaltungszustand zu prüfen, ob es sich bei dem Vorkommen um ein regional- oder landesweit bedeutsames Vorkommen handelt. Da für die StädteRegion Aachen 68 Brutpaare nach LANUK 2026a angegeben werden, ist das Steinkauzvorkommen in 450 m-Entfernung kein bedeutsames Vorkommen. In Abb. 3 in Kap. 5.1.1 sind zudem Fundpunkte zwei weiterer Steinkauzvorkommen in 650 m- und 700 m-Entfernung zum Geltungsbereich bekannt. Weiterhin wird geprüft, ob für das Vorkommen in 450 m-Entfernung bei Planvollzug eine erhebliche Störung vorliegen kann. Eulenvögel werden aufgrund ihres ausgeprägten Hörvermögens und der Tatsache, dass nur wenige Informationen zur Verteilung ihrer Brutplätze in der Nähe lärmintensiver Bereiche bekannt sind, in der Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr vorsorglich zur Gruppe 2 – Brutvögel mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet (BMVBS 2012). Begründet wird dies damit, dass bei Eulen durch Verlärmung die Partnersuche erschwert wird und außerdem durch Verlärmung des Nahrungsraumes die Effektivität der Nahrungsbeschaffung theoretisch eingeschränkt werden kann. Da die Effektdistanz bei Straßen sich auf maximal 300 m beschränkt, ist und zudem eine erhebliche Vorbelastung durch die BAB A44 besteht, ist eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung bei Planvollzug auszuschließen.

Nach MWEBWV & MKULNV (2010) sind *„bei Arten im günstigen Erhaltungszustand im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regional bedeutsam, die einen signifikanten Anteil am Gesamtbestand aufweisen oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind“*. Zu den Arten des eingengen Artenpools mit günstigem Erhaltungszustand zählen sieben Arten (vgl. Tab. 3). Darunter sind sechs Fledermausarten: Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Für die Gruppe der Fledermäuse gilt, dass landesweit- oder regionalbedeutsame Vorkommen aufgrund der pessimalen Habitatausstattung auszuschließen sind (s.o.).

Die Haselmaus weist ebenfalls einen guten Erhaltungszustand auf. Landesweit besteht eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ (LANUV 2010b). Nach LANUK (2026a) lassen

sich „zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht treffen“. Auf Basis eigener Erfahrungen nutzt die Haselmaus selbst pessimal ausgestattete Pionierstandorte mit Brombeeraufwuchs als Lebensstätte. Die Art wird in Gehölzbeständen mit geeigneten Nahrungspflanzen häufig nachgewiesen, weshalb von einer weiten Verbreitung auszugehen ist. Regional bzw. landesweit bedeutsame Vorkommen im Geltungsbe- reich sind somit auszuschließen.

Selbst für den Fall des Vorliegens bedeutsamer Vorkommen wären Arten nur dann verfahrenskritisch, wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden könnten (s. Kap. 5.4.2).

6.2 Geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Allgemein gilt auch für alle übrigen planungsrelevanten Arten des eingegengten Artenpools (vgl. Tab. 3), dass diese ebenfalls verfahrenskritisch werden können, wenn

- keine wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bekannt sind oder umgesetzt werden können und auch keine sonstigen geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden können bzw.
- besonders umfangreiche Maßnahmenkonzepte erforderlich wären.

Verfahrenskritisch wäre ein Vorhaben allerdings nur dann, „wenn in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird“ (MWEBWV & MKULNV 2010). Für alle vorkommenden planungsrelevanten Arten sind Vermeidungsmaßnahmen bekannt und umsetzbar. Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung für den B-Plan wurden bereits umfangreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert (RASKIN 2026).

7 Zusammenfassung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) wurde für die Änderung des Flächennutzungsplans für den geplanten „Aeropark 2 und 3“ in Merzbrück ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt.

In diesem Rahmen wurde eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich verfahrenskritischer Vorkommen durchgeführt. Dafür wurde eine erneute Abfrage der Messtischblattquadranten im 500 m-Radius des Geltungsbereichs durchgeführt und die Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2025 zugrunde gelegt (RASKIN 2026).

Im Ergebnis konnten bereits auf Ebene der Vorprüfung landesweit- und regionalbedeutende Vorkommen ausgeschlossen werden. Zudem sind für alle vorkommenden planungsrelevanten Arten grundsätzlich Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, die im Rahmen des nachgelagerten B-Planverfahrens konkretisiert werden.

Die FNP-Änderung ist artenschutzrechtlich darstellbar.

Aachen, 12. März 2026



M.Sc. Biol. M. Klückmann



Dr. Richard Raskin

8 Quellenverzeichnis

- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. – Bearbeiter: Garniel, A. & Mierwald, U.; KfL Kiel.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026a): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/> [24.02.2026].
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026b): <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> [13.02.2026].
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (LANUV 2010b): https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf
- MEINIG, H., D. BOYE, W. BUSCH, T. HACKLÄNDER & M. HAUPT (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Landwirtschaftsverlag, Münster, 214 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG (2009): Artenschutzrechtlicher Kurzbeitrag – Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen Merzbrück. Gutachten i.A. der Flugplatz Aachen Merzbrück GmbH.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG (2025): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) Aufstellung des Bebauungsplans „Aero-Park 3“ der Stadt Würselen-Gutachten i.A. der Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG (2026): Fachbeitrag zur vertieften Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) Aufstellung des Bebauungsplans „Aero-Park 3“ der Stadt Würselen-Gutachten i.A. der Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. In Charadrius 57, Heft 3-4.

DOKUMENTATION

Tabellen

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes Eschweiler (5103-3) und den 4. Quadranten des Messtischblattes Herzogenrath (5102-4)

Karten

Karte 1: Fundorte planungsrelevanter, regional gefährdeter und zurückgehender Vogelarten

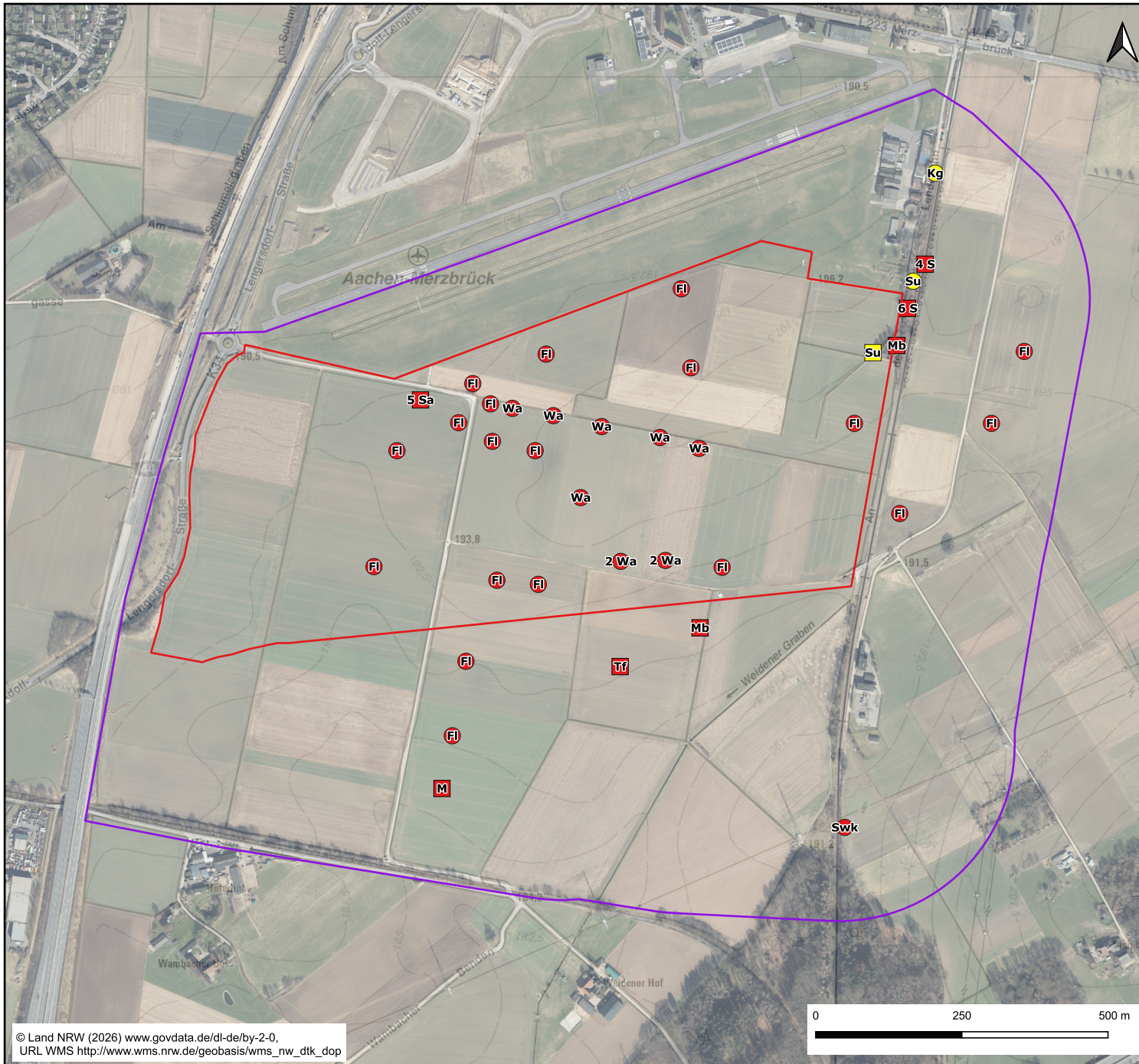
Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes Eschweiler (5103-3) und den 4. Quadranten des Messtischblattes Herzogenrath (5102-4) (Stand der Abfrage: 24.02.2026)Erläuterungen:**Status:** Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, Rv = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000**EHZ** = Erhaltungszustand in der kontinentalen (KON) und atlantischen (ATL) Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend**Lebensstätten-Kategorien:** FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Ru = Vorkommen im Lebensraum, (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

alle Angaben nach LANUK (2026a), grau – Arten, die bei der Aktualisierung am 22.02.2026 neu hinzugekommen sind

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	EHZ (ATL)	LauW/mitt	Fließgewässer	Kleingehölze	vegetationsfreie Biotope	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brache
Säugetiere																	
<i>Castor fiber</i>		Europäischer Biber	Nv	G+	G+		FoRu!, Na	Na						FoRu, Na			
<i>Eptesicus serotinus</i>		Breitflügel-Fledermaus	Nv	G-	U-	(Na)	(Na)	Na				Na	FoRu!	(Na)			Na
<i>Myotis brandtii</i>		Große Bartfledermaus	Nv	U	U	Na	(Na)	Na			Na	Na	FoRu!	Na	Ru		
<i>Myotis daubentonii</i>		Wasserfledermaus	Nv	G	G	Na	Na	Na				Na	FoRu	Na	FoRu!		
<i>Myotis myotis</i>		Großes Mausohr	Nv	U	U	Na	Na	Na		(Na)		(Na)	FoRu!		(FoRu)		
<i>Myotis nattereri</i>		Fransenfledermaus	Nv	G	G	Na	Na	Na			(Na)	(Na)	FoRu	Na	FoRu		
<i>Nyctalus leisleri</i>		Kleinabendsegler	Nv	U	U	Na	Na	Na				Na	(FoRu)	Na	FoRu!		
<i>Nyctalus noctula</i>		Großer Abendsegler	Nv	G	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!		
<i>Pipistrellus nathusii</i>		Rauhautfledermaus	Nv	G	G	Na	Na						FoRu	Na	FoRu		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Zwergfledermaus	Nv	G	G	Na	(Na)	Na				Na	FoRu!	(Na)	FoRu		
<i>Plecotus auritus</i>		Braunes Langohr	Nv	G	G	FoRu, Na		FoRu, Na			Na	Na	FoRu	(Na)	FoRu!		
Vögel																	
<i>Accipiter gentilis</i>		Habicht	Bv	G	U	(FoRu)		(FoRu), Na		(Na)		Na				FoRu!	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber	Bv	G	G	(FoRu)		(FoRu), Na		(Na)	Na	Na				FoRu!	(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		Teichrohrsänger	Bv	G	G		FoRu							FoRu			
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche	Bv	U-	U-					FoRu!	FoRu						FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>		Eisvogel	Bv	G	G		FoRu!					(Na)		FoRu			
<i>Anthus pratensis</i>		Wiesenpieper	Bv	S	S	(FoRu)				(FoRu)	FoRu						(FoRu)
<i>Anthus trivialis</i>		Baumpieper	Bv	U-	U-	(FoRu)		FoRu			(FoRu)						FoRu
<i>Ardea cinerea</i>		Graureiher	Bv	U	G	(FoRu)	Na	(FoRu)		Na		Na		Na		FoRu!	
<i>Asio otus</i>		Waldohreule	Bv	U	U	Na		Na			(Na)	Na				FoRu!	(Na)
<i>Athene noctua</i>		Steinkauz	Bv	S	U			(FoRu)		(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!		FoRu!		Na
<i>Branta leucopsis</i>		Weisswangengans	Bv		G			(FoRu)		(Na)				FoRu			
<i>Bubo bubo</i>		Uhu	Bv	G	G	Na					(Na)		(FoRu)			(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>		Mäusebussard	Bv	G	G	(FoRu)		(FoRu)		Na	(Na)					FoRu!	(Na)
<i>Charadrius dubius</i>		Flussregenpfeifer	Bv	S	S		FoRu		FoRu!	(FoRu)		FoRu	FoRu	FoRu			FoRu
<i>Corvus frugilegus</i>		Saatkrähe	Bv	G	G			(FoRu)		Na	Na	Na				FoRu!	Na
<i>Coturnix coturnix</i>		Wachtel	Bv	U	U					FoRu!	FoRu!						FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>		Kuckuck	Bv	U-	U-	(Na)		Na				(Na)					Na
<i>Delichon urbicum</i>		Mehlschwalbe	Bv	U	U		(Na)			Na	(Na)	Na	FoRu!	Na			(Na)

Tab. D1: Fortsetzung

Art		Status	EZH (KON)	EZH (ATL)	LauW/mitt	Fließgewässer	Kleingehölze	vegetationsfreie Biotope	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	Brache
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name															
Säugetiere																
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	Bv	G	G	Na									FoRu!		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	G	U	Na		Na				Na			FoRu!		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G	G	Na		(Na)			Na				FoRu!		
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Bv	U	G		(FoRu)			(FoRu)	(FoRu)			(FoRu)			FoRu
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Bv	U+	G							(Na)	FoRu!				
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv	U	U	(FoRu)	Na	(FoRu)			(Na)			Na		FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	G			(FoRu)		Na	Na	Na	FoRu!			FoRu	Na
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv	G	G		(Na)							FoRu			
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	Bv	U+	U+			FoRu				(FoRu)					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U-	U		(Na)	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na			(Na)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv	G-	U			FoRu!			Na						Na
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	U	U			FoRu	(Na)	Na	Na	(FoRu), (Na)					(FoRu), Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv	U	U		(FoRu)	FoRu		(FoRu)	FoRu			(FoRu)			FoRu
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv	G	U+				(FoRu)		(FoRu)						
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	S	U	FoRu	(FoRu)	FoRu!			FoRu	FoRu		(FoRu)			FoRu
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	Bv	S	U		(FoRu)	(FoRu)									
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv	G	S	(FoRu)		(FoRu)		Na	(Na)					FoRu!	(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	U	(Na)		(Na)		Na	Na	Na	FoRu		FoRu		Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S	S					FoRu!	FoRu!	(FoRu)					FoRu!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv	U	U	FoRu		FoRu			(Na)	FoRu	FoRu		FoRu		
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Bv	G	U			FoRu									
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv	S	U		(FoRu)				(FoRu)			FoRu			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv	S	U		FoRu	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)			FoRu			
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	U+	G		(FoRu)	FoRu		(FoRu)	FoRu!						FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	U	U	FoRu!		(FoRu)									
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv	U	S						Na	FoRu!, Na					(FoRu), Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	S	FoRu		FoRu		Na	(Na)	(Na)					Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	G	Na		Na		(Na)	Na	Na	FoRu!		FoRu!		Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	U	U					Na	Na	Na	FoRu		FoRu!		Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv	G	G		FoRu							FoRu!			
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rv	G	G		Ru, Na		(Ru), (Na)					Ru, Na			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	G			Na		Na	Na	Na	FoRu!				Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	S	S					FoRu!							FoRu
Amphibien																
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nv	S	S	Ru	(FoRu)		Ru		(Ru)	(Ru)	(Ru)	FoRu!			FoRu
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	Nv	U	U		(FoRu)		Ru	(Ru)	(Ru)	FoRu		FoRu			FoRu!
Reptilien																
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nv	U	U	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)		FoRu		FoRu				(FoRu)
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Nv	U	U						FoRu	(FoRu)	FoRu				

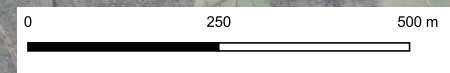


- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet Brutvögel

- Vogelkartierung**
- planungsrelevante Art, Brutvogel/Brutverdacht
 - planungsrelevante Art, Nahrungsgast
 - sonstige relevante Art*, Brutvogel/Brutverdacht
 - sonstige relevante Art*, Nahrungsgast

*sonstige relevante Art: landesweit zurückgehende und/oder regional gefährdete Art

Kürzel	Art deutsch	Art wissenschaftlich
FI	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Sa	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wa	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>



P:\Würselen Merzbrueck Aerepark 24-49\GIS\GISVogelkarte_Allgemein.ggz, 3.3.2026, MARIAM

Stadt Würselen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den „Aerepark 2 und 3“ der Stadt Würselen - AFB zur FNP-Änderung

Karte 1:
Fundorte planungsrelevanter, regional gefährdeter und zurückgehender Vogelarten

gezeichnet: MK	Datum: März 2026	
geprüft: RR	Format: DIN A3	
Proj.-Z.: 24-49c	Maßstab: 1:7.000	

Umweltplanung und
Umweltberatung GBR